Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 67/2026
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 02.10.2026

Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Vollzug- und Vollstreckungswesens zwischen dem Kreis Dithmarschen und dem Amt Marne-Nordsee

Aufgrund der §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 243, 534) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird zwischen

dem Kreis Dithmarschen, vertreten durch den Landrat,
-nachfolgend „Auftraggeber“ genannt-
und
dem Amt Marne-Nordsee, vertreten durch den Amtsvorsteher
-nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt-
Folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Die Vertragspartner wollen durch Bündelung von Aufgaben Synergieeffekte nutzen und die Leistungsfähigkeit des Vollzugs- und Vollstreckungsdienstes stärken. Es werden gleichlautende öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Kreis Dithmarschen und den Ämtern Burg-St. Michaelisdonn, Marne-Nordsee, Büsum-Wesselburen, Mitteldithmarschen sowie den Kirchspielslandgemeinden Eider und Heider Umland sowie den Städten Heide und Brunsbüttel geschlossen.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer einvernehmlich seine Aufgabe des Vollzugsdienstes bei Zwangsstillegungen von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung.

(2) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zudem die Aufgabe der Durchführung von Pfändungen in das bewegliche Vermögen mit anschließenden Verwertungen im Wege der Versteigerung sowie Inkassotätigkeiten für Forderungen des Auftraggebers. Maßnahmen der Innenvollstreckung, insbesondere Lohn- und Kontopfändungen, sind nicht Teil der Aufgabenübertragung.

(3) Die Übertragung schließt die Amtshilfepflicht für andere Behörden nach § 32 ff. LVwG ein.

(4) Der Auftragnehmer wird Träger der übertragenen Aufgaben. Zuständige Behörde für die übertragenen Aufgaben wird der Amtsvorsteher.

§ 2
Grundsätze der Vertragserfüllung

(1) Der Auftragnehmer führt alle mit dem Vollzug der Zwangsstillegung kennzeichenpflichtiger Kraftfahrzeuge im Zusammenhang stehenden Aufgaben gem. § 5, 15, 16 und 25 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und § 14 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in Verbindung mit §§ 231, 235 Abs. 1 Nr. 3 und 252 Abs. 2 Nr. 2 LVwG in seinem Gebiet rechtmäßig und eigenverantwortlich aus.

(2) Der Auftraggeber hat Zwangsstilllegungsersuchen unverzüglich an den Auftragnehmer weiterzuleiten. Dem Auftragnehmer obliegen zeitnahe Vollzugsversuche; regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Zwangsstilllegungsersuchens bei dem Auftragnehmer. Falls erforderlich, sind in diesem Zeitraum mindestens drei Vollzugsversuche an unterschiedlichen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten vorzunehmen. Ergeben die Ermittlungen, dass die Halterin oder der Halter des Kraftfahrzeugs sich weiterhin im Zuständigkeitsbereich aufhält, können auch nach Einleitung der Fahrzeugfahndung weitere Vollzugsversuche erforderlich werden, die vom Auftraggeber erstellt und an den Auftragnehmer weitergeleitet werden (Folgeersuchen).

(3) Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer in jedem Einzelfall die von § 1 Abs. 2 erfassten Vollstreckungsaufträge, wenn die Voraussetzungen des § 269 LVwG vorliegen. Nach Möglichkeit erfolgt die Übermittlung elektronisch.

(4) Bevor der Auftragnehmer Vollstreckungsmaßnahmen durchführt, versendet er eine Vollstreckungsankündigung an die Schuldnerin oder den Schuldner. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner danach bei drei Vollstreckungsversuchen zu unterschiedlichen Zeiten auch außerhalb der üblichen Dienstzeit nicht anzutreffen, wird der Vollstreckungsauftrag als erfolglos an den Auftraggeber zurückgegeben. Sofern Erkenntnisse zur persönlichen Situation der Schuldnerin oder des Schuldners vorliegen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber mit.

(5) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer unverzüglich, wenn nach Übermittlung eines Vollstreckungsauftrages die Schuldnerin oder der Schuldner Direktzahlungen auf den Schuldbetrag leistet, Aufrechnungen vorgenommen, der Schuldnerin oder dem Schuldner Stundungen,

Niederschlagungen oder Erlasse gewährt werden oder sich die Forderung auf andere Weise erledigen.

(6) Die durch die Vollstreckungsmitarbeiterin oder den Vollstreckungsmitarbeiter des Auftragnehmers nach den Vorschriften des LVwG im Wege der Sachpfändung und Versteigerung oder durch Zahlung vereinnahmten Beträge sind von dem Auftragnehmer regelmäßig dem Auftraggeber auszuzahlen.

(7) Die Vollstreckungs- und Pfändungsgebühren gemäß der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO) stehen für die von der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten tatsächlich eingezogenen Beträge dem Auftraggeber zu.

§ 3
Personal

(1) Der Auftragnehmer nimmt die ihm übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben zu jeder Zeit, d.h. auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall, durch geeignetes Personal sicherzustellen. Die Vertretung kann auch durch das Personal eines anderen in der Vorbemerkung genannten Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer erfolgen.

§ 4
Kostenerstattung

(1) Die durch die Aufgabenübertragung verursachten personellen und sachlichen Kosten trägt der Auftraggeber nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Kostenersatz nach Absatz 1 wird durch die Zahlung eines Pauschalbetrags für jeden durch den Kreis übermittelten Vollzugs- und Vollstreckungsfall geleistet. Als abzurechnender Vollzugs- und Vollstreckungsfall gilt jeder sachlich in sich geschlossener Fall. Zusammenfassungen von mehreren Vollzugsfällen eines Halters oder einer Halterin gelten somit als mehrere Vollzugsfälle. Im Falle mehrerer gleichzeitig übergebener Vollstreckungsfälle desselben Schuldners oder derselben Schuldnerin gelten diese als ein abzurechnender Fall.

(3) Der Pauschalbetrag für einen Vollzugsfall nach § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 Satz 4 dieses Vertrages beträgt 105,00 €. Als Vollzugsfälle gelten nur Vollzugshandlungen/Vollzugsversuche, bei denen der Vollzugsmitarbeiter oder die Vollzugsmitarbeiterin „vor Ort“ tätig geworden ist.

(4) Der Pauschalbetrag für einen Vollstreckungsfall nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages beträgt 65,00 € pro erledigtem Vollstreckungsfall. Zusätzlich zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Erfolgsprämie in Höhe von 0,10 € je von der Vollstreckungsbehörde aufgrund dieses Vertrages abgeführten Euro. Erledigt ist ein Vollstreckungsfall, wenn

a) fruchtlos in das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners vollstreckt wurde,
b) erfolgreich in das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners vollstreckt und die Forderung dadurch vollständig beglichen wurde,
c) Stundung oder Ratenzahlung mit der Schuldnerin oder dem Schuldner vereinbart und die unterschriebene entsprechende Ratenzahlungsvereinbarung durch den Aufragnehmer an den Auftraggeber übermittelt wurde,
d) oder die Schuldnerin oder der Schuldner drei Mal zu unterschiedlichen Zeiten nicht angetroffen wurde.

(5) Wenn Vollstreckungsersuchen, für die noch keine Vollstreckungsankündigung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 verschickt wurde, zurückgenommen werden, sind diese nicht erstattungsfähig.

(6) Die Kostenerstattungsbeträge sind zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar abzurechnen. Für die Abrechnung der Vollzugsfälle mit der Zulassungsbehörde des Auftraggebers ist eine Auflistung der Kennzeichen der betreffenden Fahrzeuge durch den Auftragnehmer erforderlich. Erstattungszahlungen sind nach Erhalt der Rechnung des Auftragnehmers unverzüglich fällig.

§ 5
Auskunft, Datenschutz

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen und Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe stehen und seine Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag berühren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 6
Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die das von ihm eingesetzte Personal in Ausübung der ihm nach §1 übertragenen Aufgabe dem Auftraggeber oder Dritten verursacht.

§ 7
Kündigung

(1) Die Vertragspartner können die Vereinbarung durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündigen.

(2) Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gilt § 314 BGB entsprechend.

§ 8
Auseinandersetzung bei Vertragsbeendigung

(1) Bei Vertragsbeendigung gem. § 7 Abs. 1 hat der Auftragnehmer die Aufgaben bis zum Ende des Vertrages soweit wie möglich zu erfüllen. Vollzugs- und Vollstreckungsersuchen, die bis zu diesem Termin nicht erledigt werden können, sind dem Auftraggeber unverzüglich zur weiteren Bearbeitung zurück zu übermitteln.

(2) Bei einer Kündigung gem. § 7 Abs. 2 hat der Auftragnehmer alle noch nicht erledigten Vorgänge und Daten dem Auftraggeber unverzüglich zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln. Die finanzielle Auseinandersetzung erfolgt bis zum 15. des auf das Vertragsende folgenden Kalendermonats.

§ 9
Anpassung der Pauschalbeträge

Die im Vertrag vereinbarten Pauschalbeträge werden alle drei Jahre jeweils zum 1. Januar an die im Zeitraum zwischen den Anpassungen eingetretenen Veränderungen der Personalkosten gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die durchschnittliche prozentuale Steigerung der tariflichen Bruttomonatsentgelte der Entgeltgruppen, die für die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen relevant sind. Maßgeblich für die Abrechnung ist die zum jeweiligen Zwangsstilllegungs- oder Vollstreckungsersuchen gültige Pauschale. Die Anpassung erfolgt durch die Vertragsparteien einvernehmlich.

§ 10
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten entspricht bzw. möglichst nah kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von Schriftformerfordernis.

(4) Diese Vereinbarung, die von den Vertragsparteien öffentlich bekannt gemacht wird, tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 04.04.2013.

16.12.2025
gez. Harm Schloe

06.01.2026
gez. Thorben Schütt

Datum, Unterschrift
Harm Schloe
[Amtsvorsteher Amt Marne-Nordsee]

Datum, Unterschrift
Thorben Schütt
[Landrat]

https://www.dithmarschen.de